

Zeit der allgemeinen Bewegung! Neue Vorschläge konnten nicht nur erlaubt, sondern erwünscht scheinen, und wenn sie den neuen Bedürfnissen entsprachen, bestand begründete Aussicht auf praktischen Erfolg. Man wird gewiß nicht soweit gehen dürfen, Karl Martell als den eigentlichen Auftraggeber Marculfs zu bezeichnen oder auch nur einen bestimmten persönlichen Zusammenhang mit ihm zu vermuten, aber die durch ihn geschaffene Situation bildet den Hintergrund, durch den der von Landerich erteilte Auftrag und Marculfs Werk erst voll verständlich wird. Sehr gut stimmt zu diesem Zusammenhang das Selbstgefühl Marculfs über die Bedeutung seines Werkes und gleichzeitig auch die vorsichtige Art, mit der er seine Arbeit nur als bescheidenen Vorschlag hinstellt, mit dem er besseren Arbeiten nicht vorgreifen will.¹

Auch der Charakter der Sammlung als ein Lehr- und Hilfsbuch der Reichskanzlei erhält durch die Beziehung auf diese Übergangsepoche eine besondere Bedeutung. Der Ersatz, den man für den älteren Stamm der Notare heranzog, bestand aus Klerikern. Mag es schon, wie bemerkt, bei diesen um die diplomatische Vorbildung nicht immer glänzend bestellt gewesen sein, so tritt noch ein anderes Moment hinzu, um diesen Mangel zu verschärfen. Die Karolinger haben von jeher die Austrasier begünstigt, auf die sie sich mehr verlassen zu können glaubten. In der Zeit König Pippins können wir feststellen, daß er deutsche Austrasier für seine Königskanzlei herangezogen hat², er dürfte hierbei dem Vorgang seines Vaters gefolgt sein. Die Bildung befand sich aber auf deutschem Boden damals auf einer sehr viel tieferen Stufe als in Neustrien. Diese deutschen Kleriker waren also ihren Vorgängern in doppelter Hinsicht unterlegen, und der Gebrauch so ungeschulter Kräfte mußte eine ernste Gefahr für die reibungslose Arbeit der Kanzlei bilden. Unter Berücksichtigung dieser Zustände wird man auf einige Wendungen in der Einleitung Marculfs hinweisen können, die gerade in diesen Zusammenhang zu gehören scheinen. Es ist bemerkt, daß Marculf gerade für Zweifelsfälle, in denen die Kanzlei nur nach gemeinsamer Beratung zur Herstellung der Urkunde kommen konnte, seine Arbeit zur Verfügung stellte.³ Diese Annahme ist aber doch ein Zeichen, daß die alte Tradition ins Schwanken geraten war, und daß andererseits neue

¹) Vgl. S. 35. ²) Vgl. für diese ganze Darlegung BRESSLAU 1², 373 f. ³) Vgl. S. 100.